

Satzung der Seglergemeinschaft Hörstel 1978 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Seglergemeinschaft Hörstel 1978 e.V.“ (Kurzform: SGH 1978 e.V.)
2. Der Sitz des Vereins ist Hörstel.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ibbenbüren unter der Nr. 350 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segel- und Segelsports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist weltanschaulich neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf den Gesamtverein und kann bestehen als:

1. aktive Mitgliedschaft:
aktiv die Anlagen und Einrichtungen des Vereins für die Ausübung des Sports nutzend
2. passive Mitgliedschaft:
den Verein fördernd und unterstützend ohne jedoch die Anlagen und Einrichtungen des Vereins für die Ausübung des Sport nutzend
3. Ehrenmitgliedschaft:
ohne Rechte und Pflichten dem Verein angehörend. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 10)
4. befristete Mitgliedschaft:
durch Sportkurse o.ä. auf Zeit, ohne Stimmrecht, ohne Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins außerhalb der Sportkurse bzw. nur nach Absprache mit dem Übungsleiter zu nutzen. Diese Mitgliedschaft erlischt am Ende des Geschäftsjahres, in dem eingetreten wurde und kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Maßregelungen

Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können, nachdem sie vorher Gelegenheit zur Anhörung hatten, vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- zeitlich begrenztes Verbot der Nutzung des vereinseigenen Materials, der Teilnahme am Sportbetrieb und / oder den Veranstaltungen des Vereins.
- Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Begründung per Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Eine Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist der Ausschluss möglich, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Terminsetzung die beschlossenen Vereinsbeiträge nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge die jährlich im Voraus durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren zu entrichten sind.
2. Der Verein kann Aufnahmegebühren, Umlagen und die Anzahl der Arbeitsstunden festsetzen.
3. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Alles Weitere regelt die Gebühren- und Arbeitsordnung.

§ 8

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen ist Eigentum des Gesamtvereins.
2. Die einzelnen Abteilungen sind im Besitz der für ihre Sportart notwendigen Sportgeräte und haben an diesen Nutzungsrechte und –pflichten.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 10)
2. der Vorstand (§ 11, 1-3)
 - gem. § 26 BGB
 - geschäftsführender Vorstand
 - erweiterter Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie besteht aus allen volljährigen aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen; maßgebend für die Fristeinhaltung ist das Datum des Poststempels. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von dem Vorstand in der gleichen Form einberufen werden, wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss entsprechend (2) einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich bis zwei Tage vor der Versammlung beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderungen und Bildung von Abteilungen ist mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes

- Entgegennahme des Kassenberichtes (Gesamtverein) und Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit dies erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorgelegte Anträge
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.

§ 11 Vorstandsorgane

1. Vorstand gem. § 26 BGB

- Vorsitzende/-r
- Abteilungseiter/-in Segeln
- Abteilungseiter/-in Segelsurfen

2. Geschäftsführender Vorstand

- Vorstand gem. § 26 BGB
- Kassierer/-in
- Schriftführer/-in
- Haus- und Stegwart/-in

3. erweiterter Vorstand

- Vorstand gem. § 26 BGB
- geschäftsführender Vorstand
- Sportwarte der Abteilungen
- Jugendleiter der Abteilungen
- Kassenwarte der Abteilungen

§ 12 Aufgaben der Vorstandsorgane

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand berät und unterstützt den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er kann Beschlüsse fassen und Weisungen erteilen.
3. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand und den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er kann Beschlüsse fassen und Weisungen erteilen
4. Zu den Aufgaben der Vorstandsorgane gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Erstellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von besonderen Ausgaben, die den Gesamtverein betreffen.
5. Der Vorsitzende und die Abteilungsleiter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
6. Die zum erweiterten Vorstand gehörenden Vertreter der einzelnen Abteilungen können sich durch einen Stellvertreter, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, als stimmberechtigtes Mitglied in einer Sitzung des erweiterten Vorstandes vertreten lassen.

§ 13 **Wahlen der Vorstandsorgane**

1. Von der Mitgliederversammlung sind zu wählen
 - der/die Vorsitzende
 - der/die Kassierer/-in
 - der/die Schriftführer/-in
 - der/die Hauswart/-in

2. Von der Abteilungsversammlung sind zu wählen:
 - der/die Abteilungsleiter/-in
 - der/die Sportwart/-in
 - der/die Kassenwart/-in

3. Von der Jugendversammlung sind zu wählen:
 - der/die Jugendleiter/-in
 - der/die Jugendsprecher/-in

4. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, bis ein neuer gewählt ist. Wiederwahlen sind zulässig.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand gem. § 26 BGB berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl in der entsprechenden Abteilung zu berufen.
6. Die in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter sind in der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 14 **Jugend des Vereins**

1. Die Jugend (Mitglieder vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) jeder Abteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie wählt aus Mitgliedern der Abteilung ihren Jugendleiter. Sie entscheidet über die Verwendung der der Abteilungsjugend zufließenden Mittel.
2. Alls Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 15 **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten Segeln und Segelsurfen bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Die Gründung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsvorstand geleitet.
3. Der Abteilungsvorstand ist aus Mitgliedern der Abteilung zu wählen und besteht aus mindestens: Abteilungsleiter/-in, Stellvertreter/-in, Sportwartin/-in, Jugendleiter/-in, Kassenwart/-in. Er wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Der Abteilungsvorstand beschließt über die Verwendung der der Abteilung zufließenden Mittel.
6. Die Auflösung einer Abteilung kann nur in ihrer Abteilungsversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Abteilungsmitglieder erfolgen und muss in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
7. Abteilungsversammlungen sind entsprechend der Mitgliederversammlung (§ 10) einzuberufen.
8. Alles Weitere regelt die Abteilungsordnung. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
Bei Einrichtung eines Schlichtungsausschusses muss dieser paritätisch mit Mitgliedern aus allen Abteilungen besetzt sein.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/-innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht.
2. Die Abteilungen sind verpflichtet ihre Kassen durch zwei in ihrer Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen zu lassen. Die Entlastung erfolgt in der Abteilungsversammlung. Die Kassenwarte der Abteilungen berichten dem Vorstand.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Vereinsauflösung kann nur auf einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen ist der Stadt Hörstel zweckgebunden für die Sportjugendförderung zur Verfügung zu stellen.

§19

Sonstiges

Diese Satzung wird durch die Vorschriften des BGB ergänzt, soweit keine anders lautende Regelung getroffen wird.